Steuertermine im Juli 2007

Fälligkeit 02.07.	**Ende Zahlungsschonfrist 05.07.**
• Grundsteuer:	Jahreszahler
Fälligkeit 10.07.	**Ende Zahlungsschonfrist 13.07.**
• Lohnsteuer:	mtl., 1/4-jährlich
• Umsatzsteuer:	mtl., 1/4-jährlich, Zusammenfassende Meldung
Zahlung mit/per	Eingang/Gutschrift beim Finanzamt
Überweisung	Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Scheck	Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Bargeld	Eingang am Tag der Fälligkeit

Änderung beachten:
Schecks müssen 3 Tage vor Fälligkeit beim Finanzamt eingehen.

Sonstige Termine
27.07. Sozialversicherungsbeiträge:
(Voraussichtliche) Beitragsschuld Juli
zzgl. restliche Beitragsschuld Juni

Allgemeines

Befristung von Arbeitsverträgen

Der Möglichkeit der Befristung von Arbeitsverträgen kommt nicht unerhebliche praktische Bedeutung zu.

Die Zulässigkeit der Befristung ist in § 14 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG) geregelt.

1. Sachgrundbefristung (§ 14 Abs. 1 TzBfG)

Im Gesetz sind beispielhaft von der Rechtsprechung entwickelte sachliche Gründe für eine Befristung geregelt, z.B.:

- betrieblicher Bedarf an Arbeitsleistung besteht nur vorübergehend,
- Befristung erfolgt im Anschluss an Ausbildung oder Studium,
- Arbeitnehmer wird zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers beschäftigt,
- die Eigenart der Beschäftigung rechtfertigt Befristung,
- Befristung erfolgt zur Erprobung,
- Befristung ist durch Gründe in der Person des Arbeitnehmers gerechtfertigt,
- Befristung beruht auf einem gerichtlichen Vergleich.

2. Erleichterte Befristung (§ 14 Abs. 2 TzBfG)

Die Befristung ist ohne sachlichen Grund bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig.

Bis zu dieser zweijährigen Gesamtdauer ist auch die höchstens dreimalige Verlängerung einer Befristung zulässig.

Dabei ist allerdings ein zeitlich unbefristetes Vorbeschäftigungsverbot zu beachten. Jedes vorangegangene Arbeitsverhältnis (befristet oder unbefristet) mit dem betreffenden Arbeitgeber ist hiernach schädlich.

3. Existenzgründerbefristung (§ 14 Abs. 2a TzBfG)

In den ersten vier Jahren nach der Gründung eines Unternehmens ist die Befristung eines Arbeitsvertrags ohne sachlichen Grund bis zur Dauer von vier Jahren zulässig.

Bis zu dieser vierjährigen Gesamtdauer ist auch die mehrfache Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages zulässig.

4. Altersbefristung (§ 14 Abs. 3 TzBfG)

Die Neuregelung der Altersbefristung ist **am 1. Mai 2007** in Kraft getreten.

Die Befristung eines Arbeitsvertrages ist ohne sachlichen Grund bis zu einer Dauer von fünf Jahren zulässig, wenn

- der Arbeitnehmer (bei Beginn des Arbeitsverhältnisses) das 52. Lebensjahr vollendet hat
  und
- der Arbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung mindestens vier Monate
  - ▶ beschäftigungslos gewesen ist (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 SGB III)
  oder
  - ▶ Tranferkurzarbeitergeld bezogen hat (§ 216b SGB III)
  oder
  - ▶ an einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme nach SGB II bzw. III teilgenommen hat.

Gesetz zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen; hier: Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (BGBl 2007 Teil I S. 538)

Eingliederungszuschuss und Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer

Das Gesetz zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen erhält u. a. neben den Neuregelungen zur Altersbefristung (vgl. vorstehend) auch neue Bestimmungen zum Eingliederungszuschuss und zur Entgeltsicherung, die am **1. Mai 2007** in Kraft getreten sind.

1. Eingliederungszuschuss (§ 421f SGB III)

Arbeitgeber können hiernach zur Eingliederung von Arbeitnehmern, die das **50. Lebensjahr** vollendet haben, unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten erhalten.

Voraussetzungen hierfür sind:

- mindestens 6-monatige Arbeitslosigkeit oder
- Bezug von Arbeitslosengeld unter erleichterten Voraussetzungen oder
- Bezug von Transferkurzarbeitergeld oder
- Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung oder
- Teilnahme an einer Maßnahme der öffentlich geförderten Beschäftigung oder
- wenn die Vermittlung wegen personenbezogener Umstände erschwert ist
- und das Beschäftigungsverhältnis für mindestens 1 Jahr begründet wird.

Die Förderhöhe beträgt grundsätzlich zwischen 30% und 50% (bei Schwerbehinderung bis 70%) des Arbeitsentgelts.

Die Förderdauer beträgt mindestens 12 und höchstens 36 Monate (bei Schwerbehinderung bis maximal 96 Monate).

Die missbräuchliche Inanspruchnahme des Zuschusses soll vermieden werden. Die Förderung ist daher ausgeschlossen, wenn ein Beschäftigungsverhältnis beendet wird, um den Zuschuss zu erhalten oder wenn die Beschäftigung bei einem

Arbeitgeber erfolgt, bei dem der Arbeitnehmer in den letzten 2 Jahren mehr als 3 Monate versicherungspflichtig beschäftigt war.

2. Entgeltsicherung (§ 421j SGB III)

Arbeitnehmer, die das **50. Lebensjahr** vollendet haben und ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung beenden, haben Anspruch auf Leistungen der Entgeltsicherung.

Die Entgeltsicherung wird als Zuschuss zum Arbeitsentgelt und als zusätzlicher Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet.

Der Zuschuss zum Arbeitsentgelt, der die Nettoentgeltdifferenz zur bisherigen Tätigkeit ausgleichen soll, beträgt im ersten Jahr 50% und im zweiten Jahr 30% dieser Differenz.

Die Entgeltsicherung wird auf die Dauer von zwei Jahren gewährt.

Gesetz zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen (BGBl 2007 Teil I S. 538)

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

Einkünfte aus Kapitalvermögen Vermögensverwaltungsgebühren als Werbungskosten

In zwei rechtskräftigen Urteilen hat sich ein Finanzgericht mit der Frage der Abzugsfähigkeit von Vermögensverwaltungsgebühren als Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften befasst und ist zu sehr widersprüchlichen Ergebnissen gelangt.

„Ein Vermögensverwaltungsentgelt als Pauschale kann grundsätzlich auch dann in vollem Umfang als Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalvermögen abzugsfähig sein, wenn mit der Kapitalanlage auch steuerpflichtige Einnahmen aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt werden."

FG Düsseldorf, Urteil vom 27.10.2006 – 12 K 4964/04 E - rechtskräftig (EFG 2007 S. 354)

„Vermögensverwaltungsgebühren, mit denen neben der Kapitalanlage zur Erzielung von Einkünften aus Kapitalvermögen auch die Verwaltung von Umschichtungen im Vermögen abgegolten werden, sind nicht in vollem Umfang, sondern nur anteilig als Werbungskosten aus Einkünften aus Kapitalvermögen anzusetzen."

FG Düsseldorf, Urteil vom 9.1.2007 – 17 K 2300/04 E – rechtskräftig (DStRE 2007 S. 333)

Das letztgenannte Urteil folgt der Verwaltungsauffassung.

In diesem Urteil wird aber auch darauf hingewiesen, dass es dem vollumfänglichen Werbungskostenabzug nicht entgegensteht, wenn der Steuerpflichtige neben der Absicht, auf Dauer gesehen einen Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erzielen, auch die für den Erwerb der Kapitalanlage mitursächliche Erwartung hat, mit der Kapitalanlage steuerfreie Vermögensvorteile zu realisieren.

Berücksichtigung von Kindern in der Übergangszeit

In § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2b EStG ist die Berücksichtigung von Kindern für Übergangszeiten **zwischen** Ausbildungsabschnitten oder zwischen Ausbildungsabschnitt und Wehr- oder Zivildienst geregelt.

Nach der Gesetzesbegründung sollten damit Kinder begünstigt werden, die ihre Ausbildung wegen der Ableistung des Grundwehrdienstes **unterbrechen**. Diese Zielsetzung hat jedoch nach höchstrichterlicher Ansicht im Gesetzeswortlaut keinen hinreichenden Niederschlag gefunden.

Es wurde deshalb entschieden, dass die Regelung für die Übergangszeit auch dann anzuwenden ist, wenn die Übergangszeit **nach Ende** der Ausbildung beginnt.

„Kinder können bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (ab 1.1.2007: 25. Lebensjahres) auch in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen Ausbildungsabschluss und Beginn des gesetzlichen Wehrdiensts zu berücksichtigen sein."

BFH-Urteil vom 25.1.2007 – III R 23/06 (DB 2007 S. 1006)

Gewerbesteuer

Keine Anrechnung von Gewerbesteuer bei fehlender Einkommensteuerbelastung ?

In § 35 EStG ist die Steuerermäßigung bei gewerblichen Einkünften geregelt. Hiernach mindert sich die tarifliche Einkommensteuer bei Einkünften aus Gewerbebetrieb um das 1,8-fache des Gewerbesteuermessbetrages.

Diese Anrechnung der Gewerbesteuer geht jedoch dann ganz oder teilweise fehl, wenn sich im betreffenden Veranlagungszeitraum keine oder nur eine geringe tarifliche Einkommensteuer ergibt.

Hierzu hat ein Finanzgericht entschieden, dass die bei einem auf Null € lautenden ESt - Bescheid mangels Anrechnungsvolumen fehlende Möglichkeit der Anrechnung von Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Nach Auffassung des Gerichts hat der Gesetzgeber mit der genannten Vorschrift lediglich die Doppelbelastung gewerblicher Einkünfte mit Einkommensteuer und Gewerbesteuer vermeiden wollen.

Da der Bundesfinanzhof gegen dieses Urteil die **Revision** zugelassen hat, können entsprechende Fälle ggf. bis zur höchstrichterlichen Entscheidung offen gehalten werden.

FG München, Urteil vom 22.11.2005 – 12 K 2318/04 – Rev. eingelegt (EFG 2007 S. 260)

Umsatzsteuer

Leistungen der Zweckbetriebe von Körperschaften Ermäßigter Steuersatz

Bisher unterliegen Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, nur dann nicht dem ermäßigten Steuersatz, wenn die Leistungen im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgeführt werden.

Leistungen im Rahmen eines Zweckbetriebes unterlagen bisher generell nur dem ermäßigten Steuersatz

Diese Vergünstigung erfuhr im Jahressteuergesetz 2007 eine Einschränkung.

Der ermäßigte Steuersatz findet bei Leistungen im Rahmen eines Zweckbetriebs nur noch dann Anwendung

- wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch Umsätze dient, die in unmittelbarem Wettbewerb zu Leistungen anderer Unternehmen stehen, bei denen diese Umsätze dem vollen Steuersatz unterliegen oder
- wenn die Körperschaft mit den Leistungen der Zweckbetriebe ihre steuerbegünstigten Satzungszwecke selbst verwirklicht.

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen sollen grundsätzlich nur die missbräuchliche Inanspruchnahme des ermäßigten Steuersatzes vermeiden helfen.

Nach einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen dient ein Zweckbetrieb dann der Erzielung zusätzlicher Einnahmen, wenn er sich zu mehr als 50% aus derartigen Einnahmen finanziert.

Aus Vereinfachungsgründen soll vorstehende schädliche Vorgabe nicht erfüllt sein, wenn die Besteuerungsgrenzen des § 64 Abs. 3 AO eingehalten werden, d.h. wenn die Einnahmen zusätzlich der Umsatzsteuer die Grenze von 30.678 € nicht übersteigen (Anmerkung: das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements sieht eine Erhöhung auf 35.000 € vor).

BMF - Schreiben vom 9.2.2007 – IV A 5 – S 7242-a/07/0001 (DB 2007 S. 370)